AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 36/2009 **Dienstag, 27. Oktober 2009** **Nr. 44**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

171 Bekanntmachung 2-6

die Städte Bedburg und Kerpen schließen auf Grund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom01.10.1979 (GV NW, S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 41 (Kostenersatz) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW, S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung, und zur Zusammenarbeit im Bereich Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 10/1 Zentrale Dienste, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Städte Bedburg und Kerpen schließen auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 41 (Kostenersatz) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW, S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung, und zur Zusammenarbeit im Bereich Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Stadt Kerpen übernimmt mandatierend für die Stadt Bedburg die nachfolgend unter § 2 und § 3 näher beschriebenen Aufgaben.

§ 2

Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Diese Aufgaben ist der Abteilung 13.2 des Amtes 13 der Stadt Kerpen (Technik) zugeordnet. Es werden insbesondere folgende Teilaufgaben wahrgenommen:

a. Vorbereitung von Ausschreibungen nach Vorgaben der Stadt Bedburg

b. Erstellung von Leistungsverzeichnissen

c. fachtechnische Prüfung im Rahmen von Ausschreibungen nach VOL. (Die Submission vergaberechtlicher Prüfungen und die Aufgabenerteilung verbleiben bei der Stadt Bedburg.)

d. Angebotsnachfragen

e. fachtechnische Beratung der Stadt Bedburg in Beschaffungsfragen für den Bereich Feuerwehr

§ 3

Abrechnung von Kostenersatz und Entgelten

Diese Aufgabe ist der Abteilgung 13.3 (Verwaltung) des Amtes 13 der Stadt Kerpen zugeordnet. Die Stadt Kerpen weist der Stadt Bedburg Kostenersatz- und Entgelttatbestände im Stadtgebiet Bedburg nach den jeweils einschlägigen kommunalen Satzungen der Stadt Bedburg aus und erstellt entsprechende Bescheide bzw. Abrechnungen. Die Geltendmachung von Gebühren oder Kostenersatz nach den jeweils einschlägigen kommunalen Satzungen i.V.m. § 41 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 3 FSHG verbleibt bei den jeweiligen Städten. Gleiches gilt für eventuell hieraus resultierende gerichtliche Vertretungen. Es werden insbesondere folgende Teilaufgaben gem. § 41 (Kostenersatz) FSHG NRW wahrgenommen:

a. Überprüfung der Abrechnungsfähigkeit, Tatsachenermittlung
b. Erstellung von Kostenersatzbescheiden und Entgeltabrechnungen für die Stadt Bedburg, Versand an Zahlungspflichtige

§ 4

Personal- und Sachkostenabrechnung

(1) Für die Aufgaben Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Abrechnung von Kostenersatz und Entgelten gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung wird ein Personalaufwand in Höhe von 0,33 Planstellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes festgesetzt.

(2) Die Stadt Bedburg beschäftigt einen Mitarbeiter, welcher mit einem Zeitanteil von 30 % mit administrativen Aufgaben betraut ist. Die Kosten für diesen Mitarbeiter trägt die Stadt Bedburg. Ihm wird von der Stadt Kerpen ein eingerichteter Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

(3) Die anteilig zu berechnende Planstelle (§ 4 Abs. 1) wird erstmals nach 2 Jahren überprüft und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen angepasst. Danach erfolgt die Prüfung zum 31.03. eines jeden Jahres.

(4) Zur Deckung der für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der Stadt Kerpen zahlt die Stadt Bedburg eine Kostenpauschale, die sich nach Anlage 1 dieser Vereinbarung richtet.

§ 5

(1) Die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffene Aufgabenübertragung ist als mandatierende Vereinbarung gem. § 23 Abs.1, 2. Alternative, in Verbindung mit § 23 Abs. 2, Satz 2 GkG zu verstehen. Auch wenn die Stadt Kerpen die Aufgaben für die Stadt Bedburg wahrnimmt bzw. durchführt, bleibt die Stadt Bedburg in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt.

(2) Die Stadt Kerpen ist nicht berechtigt, ihrerseits die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen.

§ 6

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach zwei Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres, schriftlich mit Einschreiben und Rückschein als Zugangsnachweis gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die Stadt Bedburg und die Stadt Kerpen sind damit einverstanden, dass sich weitere Gemeinden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anschließen.

§ 8

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9

(1) Auf der Grundlage der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeiten die Städte Bedburg und Kerpen einheitliche für beide Städte verbindliche Richtlinien zur Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus diese Vereinbarung ist der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, steht den beteiligten Städten der Verwaltungsgerichtsweg offen.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Für die Stadt Kerpen:

Kerpen, den 21.09.2009

gez.
_____
Marlies Sieburg
Bürgermeisterin

i.A.

gez.
_____
Wolfgang Graß
Amtsleiter Amt 13

Für die Stadt Bedburg:

Bedburg, den 30.09.2009

gez.
_____
Gunnar Koerdt
Bürgermeister

i.A.

gez.
_____
Hermann-Josef Kramer
Fachbereichsleiter II

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bedburg und Kerpen vom 01.11.2009

Zur Kostenregelung wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt Bedburg beschäftigt einen Mitarbeiter, welcher mit den Zeitanteilen nach § 4 (2) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seine Tätigkeit bei der Stadt Kerpen ausübt. Die Kosten für diesen Mitarbeiter werden von der Stadt Bedburg getragen.

   Die Stadt Kerpen stellt für die Aufgaben nach §§ 2 und 3 entsprechendes Personal zur Verfügung.

2. Die Kosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, z.Zt. KGSt-Bericht M 2/2009, wie folgt berechnet:

   Für die Leistungen der Abteilung 13.2 – Technik des Amtes 13 der Stadt Kerpen sowie der Abrechnung von Kostenersatzbescheiden und Entgeltabrechnungen sind 0,33 Planstellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich.

   Für 2009 wird eine Mischkalkulation aus den Besoldungsgruppen A11 und A12 zu Grunde gelegt (A11: 66.000 €; A12: 73.900 €). Die Personalkosten passen sich für die Folgejahre analog des jeweils gültigen KGSt-Berichts an.

   Ergeben sich zukünftig auf Grund von Stellenbewertungsverfahren Änderungen bei den Besoldungsgruppen der Mitarbeiter, so werden die Personalkosten entsprechend angepasst.

3. Berechnung der Kosten

Abrechnung für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bedburg und Kerpen		
Grundlage KGSt-Bericht M 2/2009		
Summe A11/12	139.900,00	€
Durchschnitt	69.950,00	€
Anteile der Stadt Bedburg gem. ö.-r.V.		
für die Beschaffungs- und Abrechnungsstelle 0,33 Mitarbeiter	23.083,50	€
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten		
10 %	2.308,35	€
Zwischensumme	25.391,85	€
Sachkosten eine Büroarbeitsplatzes nach KGSt: 15.600 € /2 Nutzer = 7.800 € anteiliger Betrag abzüglich Pauschale für Telefonkosten	7.000,00	€

+ Spitzabrechnung Telefon 1 x jährlich		
Jahresbeitrag der Stadt Bedburg	32.391,85	€

4. Abrechnungsmodalitäten für die Folgejahre

Die jährliche Zahlung der Kostenpauschale in zwei Teilbeträgen zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Die Höhe des ersten Teilbetrages richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge des vergangenen Jahres. Die Gesamtbeträge des Vorjahres werden summiert und durch zwei geteilt. Dieser Betrag ist dann der erste Teilbetrag. Diese Verfahrensweise ist notwendig, das zum 31.03. eines jeden Jahres erfahrungsgemäß kein aktueller KGSt-Bericht vorliegt.

Der zweite Teilbetrag errechnet sich wie folgt:

(1) Abfrage der akuellen KGSt-Zahlen im Zusammenhang mit der Personalkostenberechnung.
(2) Auf Grundlage dieser Zahlen wird die Gesamtkostenpauschale des aktuellen Jahres gemäß Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berechnet.
(3) Der zum 31.03. gezahlte Betrag wird mit der ermittelten Gesamtkostenpauschale des Jahres verrechnet. Hieraus ergibt sich dann der zu zahlende Restbetrag.

Genehmigung

Zwischen den Städten Bedburg und Kerpen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 21.09. und 30.09.2009 zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 41 FSHG (Kostenersatz) und zur Zusammenarbeit im Bereich Beschaffung von Einsatzfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 10 der Vereinbarung am 01.11.2009 in Kraft.

Bergheim, den 26.10.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld